Schweizerisches Bundesblatt.

40. Jahrgang. IV. Nr. 42. 22. September 1888.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): *4 Franken.*
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführtem Wermuthwein, künstlichem Rhum, künstlichem Cognac, künstlichem Kirschwasser und ähnlichen Alkoholfabrikaten.

(Vom 14. September 1888.)

Der schweizerische Bundesrath,

in weiterer Ausführung von Art. 5 des Alkoholgesetzes;

auf den Antrag seines Finanz- und Zolldepartements,

beschließt:

1. Für den zur Herstellung von Wermuthwein, künstlichem Rhum, künstlichem Cognac, künstlichem Kirschwasser und anderen ähnlichen Alkoholfabrikaten verwendeten, nicht denaturirten Monopolsprit findet bei Ausfuhr gedachter Erzeugnisse eine Rückvergütung des Monopolgewinnes nach Maßgabe von Art. 5 des Alkoholgesetzes statt, sofern und insoweit die Menge des beigemischten Sprits durch amtliche Kontrole festgestellt worden ist.

Export-Firmen, welche auf diese Rückvergütung Anspruch machen wollen, haben sich beim schweizerischen Finanzdepartement zum voraus anzumelden.

2. Der zur Ausfuhr bestimmte Monopolsprit soll von den Export-Firmen jeweilen in einem Reservoir aufbewahrt werden, dessen Füllung im Beisein eines von der Alkoholverwaltung bezeichneten Beamten stattzufinden hat. Nach jeder ganzen oder theilweisen Füllung oder Leerung des Reservoirs soll dasselbe von dem betreffenden Beamten unter amtlichen Verschluß gelegt werden. Wird der im Beisein des Kontrolbeamten aus dem Reservoir entnommene Sprit vor Einfüllung in die eigentlichen Exportgefässe in Lagergebinde übergefüllt, so unterstehen auch diese letzteren einer amtlichen Kontrole. Ueber die Art derselben hat zwischen den Export-Firmen und der Alkoholverwaltung eine besondere Verständigung stattzufinden.

3. Das Füllen der eigentlichen Exportgefässe aus den amtlich verschlossenen Reservoirs oder Lagergebinden mit gleichzeitiger Konstatirung der Menge und des Stärkegrades des zum Export bestimmten Sprits hat in längern Perioden und ebenfalls im Beisein eines von der Alkoholverwaltung bezeichneten Beamten stattzufinden, welch' Letzterer die Exportgefässe, resp. deren Verpackung zu versiegeln oder zu plombiren und die hienach vorgeschriebenen Ausfuhrdeklarationen mit seiner Unterschrift und dem Amtsstempel als richtig zu bescheinigen hat.

Bei der Ausfuhr ist der betreffenden Zollstätte vom Exporteur eine in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigte Deklaration nach aufzustellendem Schema zuzustellen.

Die Beamten der Zollverwaltung kontroliren die Ankunft der Waare an der Ausfuhrzollstätte mit unverletzten Siegeln oder Plomben, sowie die wirklich erfolgte Ausfuhr, und vermerken das Ergebniß dieser Kontrole auf den Ausfuhrdeklarationen. Die Zollstätten führen besondere, diesen Deklarationen entsprechend eingerichtete Ausfuhrregister. Das eine Doppel der vom Exporteur aufgestellten Deklaration wird von der Zollstätte, als Ausfuhrbescheinigung unterzeichnet und abgestempelt, der zuständigen Gebietsdirektion und von dieser zu Handen der Alkoholverwaltung

der Oberzolldirektion zugestellt; das andere Doppel bleibt bei der Zollstätte in Verwahrung und wird mit der laufenden Nummer des Ausfuhrregisters versehen.

4. Die Export-Firmen haben eine angemessene, vom schweizerischen Finanzdepartement festzustellende Kaution zu leisten; sie haben die Kosten der Einrichtung und des Unterhaltes der Kontrol-Reservoirs und Lagergebinde und die Kosten der in ihrem Domizil stattfindenden Kontrole zu tragen.

5. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der Ziffern 2, 4, 5, 6, 8 bis und mit 12, 15 und 16 des Reglements vom 4. November 1887, nebst den durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 10. Februar und 2. März 1888 daran getroffenen Abänderungen.

6. Das Finanz- und Zolldepartement wird mit der weitern Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 14. September 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Hertenstein.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämmtliche eidgenössische Stände, betreffend den Militärpflichtersatz.

(Vom 14. September 1888.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die Verordnung über Rückerstattung bezahlten Militärpflichtersatzes in Fällen von Dienstnachholung vom 24. April 1885 (A. S. n. F., Bd. VIII, pag. 85) enthält keine Bestimmung darüber, welche Ersatzsteuer zurückzuvergüten sei, wenn die Dienstversäumniß sich auf mehrere Wiederholungskurse erstreckt hat.

Es ist denn auch die Verordnung in verschiedener Weise interpretirt worden, indem bald angenommen wurde, daß durch nachträgliche Dienstleistung die erste Versäumniß, bald, umgekehrt, daß durch dieselbe die letzte Versäumniß nachgeholt werde, was zur Folge hatte, daß im erstern Falle die für die erste, im letztern Fall die für die letzte Versäumniß bezahlte Ersatzsteuer restituirt wurde.

Um dieser widersprechenden Praxis, welche zu mehrfachen Anständen Anlaß gegeben hat, ein Ende zu machen, haben wir uns die Streitfrage prinzipiell zu lösen entschlossen, und zwar scheint uns die oben in erste Linie gestellte Auffassung die logisch allein richtige zu sein.

Wir verfügen daher, daß die erste Dienstnachholung als Ersatz für den zuerst, die zweite als Ersatz für den in zweiter Linie versäumten Dienst anzusehen sei u. s. f.; daß daher die erste Dienstnachholung die Rückerstattung der für die erste, die zweite die Rückerstattung der für die zweite Versäumniß bezahlten Ersatzsteuer zur Folge habe.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesrathsbeschluß betreffend die Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführtem Wermuthwein, künstlichem Rhum, kunstlichem Cognac, kunstlichem Kirschwasser und ähnlichen Alkoholfabrikaten. (Vom 14. September 1888.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1888
Band Volume Volume	4
Heft Cahier Numero	42
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	22.09.1888
Seite Page Pagina	109-112
Ref. No	10 014 099

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.